

**Satzung des Vereins
„Förderverein Freunde der Musik Querfurt e.V.“**

§ 1 – allgemeine Angaben

- (1) Der Verein mit Sitz in 06268 Querfurt, Burg, führt den Namen „Förderverein Freunde der Musik Querfurt“ e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.1998.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Kunst, Kultur und die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Musikschule Querfurt, bzw. dem Träger der Musikschule Querfurt für die künstlerische und musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung.
- b) Die unmittelbare Förderung der Kunst, der Kultur und der Jugendhilfe z.B. durch regelmäßige Musikproben und eigene kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte.

§ 3 – Tätigkeit und Ausrichtung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Ausschluss körperschaftsfremder Ausgaben und unverhältnismäßig hoher Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung oder Tod des Mitglieds.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der 3-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 – Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - 2 Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu 10 Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig; Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Aufnahme eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle vom Schriftführer zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Alle 6 Monate haben Vorstandssitzungen im Mindestfall stattzufinden, im Übrigen nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Mitgliederhauptversammlungen sind grundsätzlich unter einer Mindestfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. Emailadresse des Mitgliedes, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederhauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Barmittelbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Musikschule Querfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der musikalischen und künstlerischen Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Raum Querfurt zu verwenden hat.

§ 13 – sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das für den Verein jeweils zuständige Registergericht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften

Datum: 18.06.2020